

## Europäische Sicherheit und Völkerrecht

Prof. Dr. sc. HARRY WÜNSCHE, Präsident der Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR

Ganz sicher ist es ein Zufall, wenn der 60. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution zeitlich mit dem Belgrader Treffen 1977 der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenfällt. Kein Zufall hingegen, sondern Widerspiegelung der in dieser Zeit objektiv wirkenden historischen Gesetzmäßigkeiten ist die Tatsache, daß sich auf der Grundlage fundamentaler Veränderungen im Kräfteverhältnis in der Welt eine tiefgreifende Umgestaltung des gesamten Systems der internationalen Beziehungen vollzieht, wobei besonders in Europa spürbare Veränderungen zugunsten der Festigung des Friedens eingetreten sind.<sup>1</sup>

Die in Europa eingeleitete Wende vom kalten Krieg zu einem langfristigen Prozeß der Entspannung ist seit langem ein Hauptanliegen der UdSSR und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft. Diese Wende geht auf die Initiativen unserer Staatengemeinschaft zurück. Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa stellt in diesem Zusammenhang einen Höhepunkt im nunmehr 60jährigen Kampf der UdSSR für Frieden und Sicherheit dar, der, beginnend mit dem Dekret über den Frieden aus dem Jahre 1917, mit einer Vielzahl von Initiativen unter Berücksichtigung des in der jeweiligen Situation vorhandenen realen Kräfteverhältnisses geführt wurde und zielstrebig weitergeführt wird.

Wenn wir gerade in Europa eine spürbare Veränderung zugunsten des Friedens feststellen — auf dem Kontinent also, auf dem sich in Gestalt der Verteidigungsorganisation der sozialistischen Staatengemeinschaft, des Warschauer Vertrages, und des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf der einen und in Gestalt der aggressiven NATO und der EG auf der anderen Seite die qualitativ und quantitativ stärksten Gruppierungen des Sozialismus und Imperialismus in dieser Welt gegenüberstehen —, dann wird besonders deutlich, welche weltweite Bedeutung dieser Entwicklung zukommt. Der in Europa eingeleitete Entspannungsprozeß hat zwangsläufig Auswirkungen in allen Teilen der Erde.

Es ist unübersehbar, daß die Ursache dieser Entwicklung in der in den letzten Jahrzehnten vollzogenen allseitigen Stärkung der UdSSR und der sozialistischen Staatengemeinschaft zu suchen ist. Dadurch war es möglich, die seit 60 Jahren proklamierten Friedensziele der UdSSR, die zu einem festen Programm der sozialistischen Staatengemeinschaft und der fortschrittlichen Kräfte in der Welt geworden sind, in einem bisher nicht gekannten Maße zu realisieren.

Eine Bilanz der Ergebnisse in der Entwicklung des Kräfteverhältnisses in Europa macht deutlich, daß es der UdSSR und den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft weitestgehend gelungen ist, die den Interessen der Völker der gesamten Welt entsprechenden Friedensziele in Gestalt eines weitgefächerten bilateralen Vertragssystems zwischen den sozialistischen und den kapitalistischen Staaten Europas, des Vierseitigen Abkommens über Westberlin und schließlich der Schlußakte von Helsinki zu realisieren.

Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und ihr erfolgreicher Abschluß auf höchster Ebene war die bedeutendste multilaterale internationale Aktion zur Festigung der Sicherheit und zur Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf unserem Kontinent seit der Anti-Hitler-Koalition. Die europäische Sicherheitskonferenz hat zwei grundlegende Aufgaben gelöst: Sie hat erstens die politische und territoriale Bilanz des zwei-

ten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung in Europa gezogen und völkerrechtlich fixiert. Sie hat zweitens einen neuen Abschnitt auf dem Weg zur Lösung von Aufgaben von strategischer Bedeutung eingeleitet, nämlich eine lang anhaltende, den Zeitraum von mehreren Fünfjahrplänen umfassende Periode dauerhaften Friedens herbeizuführen, wozu als ein entscheidender Beitrag die Verwandlung Europas in einen Kontinent des Friedens gehört.<sup>2</sup>

Angesichts dieser Lage fehlte und fehlt es nicht an Stimmen in kapitalistischen Ländern, die mit allen Mitteln versuchen, die positive Bedeutung der Ergebnisse dieser Konferenz zu mindern. Dazu gehören insbesondere auch jene, die schlechthin bestreiten, daß in der Schlußakte von Helsinki Rechte und Pflichten zwischen den Teilnehmerstaaten vereinbart worden sind.

### *Das Zustandekommen verbindlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen*

Gegenstand des Völkerrechts sind grundsätzlich internationale Beziehungen zwischen souveränen Staaten bzw. anderen Völkerrechtssubjekten. Der Entstehungs- und Geltungsgrund des Völkerrechts kann daher niemals die Rechtsetzung allein durch einen Staat sein. Das würde zum einen mit dem völkerrechtlichen Grundprinzip der souveränen Gleichheit der Staaten unvereinbar sein und den ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Realitäten unserer Zeit zutiefst widersprechen. Es würde darüber hinaus angesichts des Bestehens von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, d. h. von Staaten, die politische Organisationsformen antagonistischer Klassen sind, praktisch jede Möglichkeit der Existenz von völkerrechtlichen Rechtsnormen ausschließen, die von Staaten beider Gesellschaftssysteme als solche anerkannt und verbindlich geachtet werden.

Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen und bei der derzeitigen Struktur der internationalen Beziehungen können rechtliche Regelungen für die Beziehungen zwischen souveränen Staaten bzw. anderen Völkerrechtssubjekten allein durch diese selbst — und zwar gemeinsam — geschaffen werden. Das bedeutet, daß für souveräne Staaten verbindliches Völkerrecht nur durch Vereinbarung zwischen ihnen entstehen und daß nur aus dieser Vereinbarung eine Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Der Entstehungs- und Geltungsgrund des Völkerrechts liegt mithin in der Vereinbarung seiner Normen durch souveräne Staaten.<sup>3</sup>

Es ist das große theoretische und praktische Verdienst der Völkerrechtswissenschaft der UdSSR, eine exakte marxistisch-leninistische Konzeption von der Vereinbarung souveräner Staaten als Entstehungs- und Geltungsgrund des Völkerrechts ausgearbeitet zu haben. Diese Konzeption, die besonders von Akademiemitglied Prof. Dr. G. I. T u n k i n entwickelt worden ist, geht von der grundlegenden Tatsache aus, daß die Staaten in den internationalen Beziehungen als politische Organisationen und Machtinstrumente bestimmter Klassen zueinander in Beziehung treten.

Das internationale Auftreten und Wirken der Staaten ist bestimmt von den Interessen und Zielen der in ihnen herrschenden Klassenkräfte. Gehen die Staaten miteinander Vereinbarungen ein, so verfolgt dabei jeder Staat die Interessen und Ziele derjenigen Klassenkräfte, deren politisches Machtinstrument er ist. Diese Interessen und Ziele, die in der Außenpolitik des jeweiligen Staates ihren Ausdruck finden, sind in Abhängigkeit vom Klassencharakter der betreffenden Staaten mehr oder weniger unterschied-